

# Vorsteuerabzug bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft

Ein Landwirt, der neben Getreide und Zuckerrüben auch Gemüse anbaut, entschied sich dazu, die Gemüsevermarktung in eine eigenständige GmbH ausgliedern. Der Vorteil, den er sich damit ausrechnet, liegt in der Umsatzsteuer: Der pauschalierende landwirtschaftliche Betrieb veräußert das angebaute Gemüse zzgl. 10,7% Umsatzsteuer an die GmbH. Diese holt sich die Umsatzsteuer als Vorsteuer wieder und verkauft das verpackte Gemüse an die Endkunden mit 7% Umsatzsteuer.

**Bei dieser Gestaltung hat er jedoch die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft übersehen.** Bei einer Betriebsprüfung strich das Finanzamt deswegen die Vorsteuer bei der GmbH. Es handelt sich um sogenannte Innenumsätze, die

nicht der Umsatzsteuer unterliegen, denn aufgrund der Organschaft sei nur von einem einzigen Unternehmer auszugehen, argumentiert das Finanzamt.

**Von einer Organschaft spricht man,** wenn eine Kapitalgesellschaft

- finanziell (beherrschende Stellung),
- organisatorisch (Geschäftsführung) und
- wirtschaftlich (Lieferung von Produkten) in ein Unternehmen eingegliedert ist.

Diese Merkmale waren gegeben. Allerdings ließ das Finanzamt einen anteiligen Vorsteuerabzug beim Landwirt für das erzeugte Gemüse im landwirtschaftlichen Betrieb zu.

Der Landwirt klagte gegen diese Vorgehensweise. Er beehrte auch für die Veräußerung des Gemüses durch die GmbH die Anwendung der Umsatzsteuerpau-



Foto: landpixel

schalierung und bekam vor dem BFH jetzt Recht. Aufgrund der Organschaft umfasst der landwirtschaftliche Betrieb sowohl den eigentlichen landwirtschaftlichen Unternehmensteil, also den Anbau

## Leistungsaustausch oder Schadenersatz?

**Umsatzsteuer.** Sind Entschädigungszahlungen umsatzsteuerpflichtig? Diese Frage hatte das Finanzgericht (FG) Münster zu klären. Im Zuge des Baus einer Bundesstraße wurde ein Bahnübergang geschlossen, den der Landwirt jedoch benötigte, um seine Felder von der Hofstelle aus zu erreichen. Der Landwirt klagte zunächst beim Verwaltungsgericht gegen die Schließung. Letztendlich einigte man sich auf den Bau eines Ersatzweges und einen finanziellen Ausgleich, insbesondere für die Mehrwege.

**Ein Landwirt, der auf die Nutzung eines Bahnübergangs verzichtet, muss die hierfür erhaltene Schadenersatzzahlung der Umsatzsteuer unterwerfen.**



Foto: agrarpress

Eine Umsatzsteuererklärung gab der Landwirt, der – wie die meisten Betriebe – seine Umsätze pauschalierte, nicht ab. Er war der Auffassung, es liege Schadenersatz vor, der nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Dies sah das Finanzamt aber anders. So traf man sich vor dem Finanzgericht.

**Zwar gab das FG Münster dem Landwirt Recht, in der Sache selber jedoch nicht.** Die Richter stellten nämlich fest, dass die an den Landwirt gezahlte Entschädigung für diese Art Betriebserschwernisse keinen Schadenersatz, sondern ein Entgelt für sein Einverständnis zur Schließung des Bahnübergangs darstellt. Echte Entschädigungs- oder Schadenersatzleistungen liegen nur vor, wenn die Zahlung nicht für eine Lieferung oder sonstige Leistung erfolgt, sondern wenn der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für einen Schaden und seine Folgen einzustehen hat. Hier jedoch liegt ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vor. Die Bezeichnung als »Entschädigung« sei unerheblich. Dass in diesem Fall die Einwilligung sozusagen »notgedrungen« erfolgte, etwa im Hinblick auf eine sonst drohende Enteignung, ist ohne Bedeutung.

**Hinweis.** Die Richter ließen wegen eines anhängigen Verfahrens beim EuGH die Revision zu. Grundsätzlich bestätigt das Urteil aber einmal mehr, dass in der Mehrzahl der »Entschädigungsfälle« Umsatzsteuer entsteht, zumindest dann, wenn der Landwirt sich mit bestimmten Maßnahmen vertraglich gegen die Zahlung einer bestimmten Summe einverstanden erklärt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28. September 2017, 5 K 1117/16, EFG 2017, S. 1834

**Wird die Vermarktung in eine eigenständige GmbH ausgegliedert, ist bei der Gestaltung auf die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft zu achten. Es ist nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich.**

des Gemüses, als auch den Unternehmensteil der GmbH, die das Säubern, Entstielen, Verpacken und Vermarkten des vom Landwirt angebauten Gemüses übernommen hat. Beide Tätigkeitsbereiche zusammen bilden den landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Umsatzsteuerpauschalierung ist nämlich nicht »betriebsbezogen«, sondern »umsatzbezogen« auszulegen. Die übrigen Umsätze der GmbH unterliegen aber weiterhin der Regelbesteuerung.

**Im Jahr 2013 hatte der BFH einen ähnlichen Fall zu beurteilen**, den er aber anders gelöst hat. Damals hatte ein Landwirt einen pauschalierenden Schweinezuchtbetrieb und einen regelbesteuerten Mastbetrieb in der Rechtsform einer GmbH geführt. Hier lag ebenfalls eine Organschaft vor.

Wegen der Vieheinheitengrenze hätten die Mastschweine aber niemals dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden können, so dass die Umsätze richtigerweise bei der GmbH der Regelbesteuerung unterworfen wurden. Sofern der Landwirt somit regelbesteuerte Umsätze ausführt, muss ihm auch ein entsprechender Vorsteuerabzug zugebilligt werden. Das sah der BFH genauso.

**Hinweis.** Es kommt – wie so oft im Steuerrecht – auf den Einzelfall an. Gerade bei der Auslagerung von gewerblichen Tätigkeiten auf eine GmbH ist Vorsicht geboten. Nicht nur eine Organschaft kann vorliegen; auch eine sogenannte Betriebsaufspaltung droht hier. Dies kann insbesondere bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften zu erheblichen steuerlichen Nachteilen (Gewerblichkeit durch Abfärbung) führen.

Die Auswirkungen auf die Einkommen- und Umsatzsteuer müssen bei der Gestaltung unbedingt berücksichtigt werden.

*Brigitte Barkhaus,  
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
Friedrichsdorf*

Quelle: BFH-Urteil vom 10. August 2017,  
V R 64/16, NWB 2017, S. 3477,  
BFH-Urteil vom 13. November 2013, XI R  
2/11, MWStR 2014 S. 99

## Ehegatten: Mitgesellschafter – auch ohne Vertrag

**Personengesellschaft.** Wann gilt der Ehepartner als Mitunternehmer? Das Finanzamt hat eigene Regeln zur Personengesellschaft, die nicht ganz einfach zu verstehen sind.

Schon seit Langem bewegt das mit Grund und Boden verbundene Fruchtziehungsrecht die Finanzrechtsprechung dazu, Ehegatten auch dann als Personengesellschaft einzustufen, wenn kein Gesellschaftsvertrag vorliegt. Gehören einem Ehegatten einzelne Landwirtschaftsflächen, kann es sein, dass das Finanzamt aus dem Hof des Betriebsinhabers eine gemeinsame Personengesellschaft beider Ehegatten formt. Die negative Folge: Auch diejenigen Grundstücke, die nicht dem Betriebsinhaber gehören, sind steuerverhaftet.

**Heiratet jemand in einen Hof ein und hat von seiner Seite landwirtschaftliche Grundstücke bekommen**, werden diese vermeintlich für Privatvermögen gehalten. Arbeitet der Ehegatte, der nicht Betriebsinhaber ist, aber im landwirtschaftlichen Betrieb mit und ist der Umfang der Flächen, die er besitzt, nicht unwesentlich, entsteht eine Personengesellschaft. Das geschieht faktisch durch das Vorhandensein des wesentlichen Flächenbeitrags – ganz ohne Vertrag. Es wird steuerlich so getan, als ob beide Ehepartner die in ihrem gemeinsamen Besitz befindlichen Flächen als einheitlichen Betrieb bewirtschaften. Zum Betriebsvermögen

gehören dann auch die Grundstücke des anderen Ehegatten, obwohl diese ihm allein gehören.

Geht man fälschlicherweise davon aus, dass die Flächen des Nichtbetriebsinhabers Privatvermögen darstellen, gibt es ein böses Erwachen. Verkauft der Ehegatte eines seiner »privaten« Grundstücke oder findet er damit einen weichen Erben ab, verlangt der Fiskus hierfür seinen Obolus.

**Der Flächenbeitrag des Nichtunternehmer-Ehegatten ist dann wesentlich**, wenn seine Flächen vom Umfang her 10% und mehr der gemeinsam bewirtschafteten Gesamtfläche umfassen. Auch mit Pachtflächen kann diese Grenze überschritten werden.

Die Frage, mit der sich der BFH aktuell beschäftigt, ist, wie Forstflächen in diesem Zusammenhang zu behandeln sind. Umfassen die Landwirtschaftsflächen weniger als 10%, ist aber noch Forst da, kann es sein, dass dadurch die 10%-Grenze gerissen wird. Das ist normalerweise kein Problem, denn Wald gilt ab einer Mindestgröße ohnehin als eigener Betrieb. Betroffen sind die Acker- und Grünlandflächen, die dann nicht mehr steuerfrei veräußert werden können.

*Ernst Gossert, ECOVIS  
BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
München*

**Nicht nur Ehepartner sondern auch Mitunternehmer? Das ist nicht immer leicht zu differenzieren.**



Foto: landpixel